



Merkblatt Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

(Version vom 11. Januar 2022; ersetzt die Version vom 11. November 2021)

Ausfallentschädigung für Kulturschaffende

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz¹ erlassen, das die Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie schafft, darunter spezifische Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich. Darauf gestützt hat der Bundesrat am 14. Oktober die Covid-19-Kulturverordnung² (SR 442.15) erlassen, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen regelt.

Im Dezember 2021 hat der Bundesrat beschlossen, dass Gesuche für den Dezember 2021 bis zum 31. Januar 2022 nachgereicht werden können und die Verordnung am 17. Dezember 2021 entsprechend angepasst.

Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturschaffende Finanzhilfen in Form von Nothilfe von Suisseculture Sociale sowie Ausfallentschädigungen (Art. 3 Covid-19-Kulturverordnung) vor. Die Unterstützungsmassnahmen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturschaffenden abmildern. Die Massnahmen tragen dazu bei, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Kulturschaffende können für den finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht-rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen.

Gesuche sind bei der zuständigen Stelle des Kantons am Wohnsitz des Kulturschaffenden einzureichen, für Kulturschaffende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt bei der Abteilung Kultur Basel-Stadt. Bei der Gesuchseingabe sind die vorgegebenen Schadens- und Gesuchsperioden zu beachten. **Die Termine und Fristen sind verbindlich einzuhalten!**

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende
2. Erläuterung Hauptberuflichkeit
3. Arten von Ausfallentschädigungen
4. Eingabefristen
5. Eingabe Onlineformular
6. Einzureichende Unterlagen nummeriert
7. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch
8. Beweismass
9. Subsidiarität
10. Schaden und Schadensminderung
11. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende

¹ Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR 818.102)

² Verordnung zu den Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (SR 442.15)



Abteilung Kultur

Gesuchsteller/in:

- ist eine natürliche Person. Wichtig: Einzelfirmen gelten als natürliche Personen und haben ihr Gesuch für Ausfallentschädigung folglich als Ausfallentschädigung für Kulturschaffende einzureichen.
- hat Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt
- Selbständigerwerbende Kulturschaffende:
 - Ist mindestens seit 1. November 2020 als Selbständigerwerbende/r bei der Ausgleichskasse angemeldet.
- Freischaffende Kulturschaffende:
 - Nachweis von mindestens vier befristeten Anstellungen seit 2018, davon zwei Verträge von Arbeitgebern im Kulturbereich
- ist hauptberuflich in der Kultur (mind. 50%) in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig (Kulturbereich):
 - **Darstellende Künste und Musik:** Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger/innen, Chöre, Tänzer/innen, Schauspieler/innen, Strassenkünstler/innen, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent/innen, Tourmanager/innen etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); nicht erfasst sind die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
 - **Design:** Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restaurator/innen.
 - **Film:** Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
 - **Visuelle Kunst:** Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume), d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
 - **Literatur:** Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; nicht erfasst sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
 - **Museen:** Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.
- hat einen finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen entsteht, verursacht durch Massnahmen der Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19).
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 1. Dezember 2021 und dem 31. Dezember 2021 entstanden ist. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, eingeschränkte Durchführung oder betriebliche Einschränkung muss in jedem Fall nach dem 30. November 2021 erfolgt sein.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Nothilfe an Kulturschaffende von Suisseculture Sociale, Sozialversicherungen (insbesondere Corona-Erwerbsersatzentschädigung der AHV-Ausgleichskassen



gemäss Covid-19-Gesetz, Arbeitslosenentschädigung), eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Covid-19-Gesetzes ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film-(hoch)schulen etc.).

Pro Kulturschaffende*r ist ein Gesuchsformular einzureichen. Ein/e Kulturschaffende*r kann auch eine andere Person mit der Einreichung beauftragen. Die einreichende Person hat in diesem Fall nachzuweisen, dass sie zur Einreichung bevollmächtigt ist.

2. Erläuterung Hauptberuflichkeit

Unter den Begriff der Kulturschaffenden fallen alle Personen, die als Selbständigerwerbende oder Freischaffende oder in einer Kombination von beidem hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind. Dazu zählt insbesondere auch technisches Personal (Ton, Beleuchtung usw.).

Selbständigerwerbend ist, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt und bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldet ist.

Als *Freischaffende* im Sinn der Covid-19-Kulturverordnung gelten Kulturschaffende, die seit 2018 insgesamt mindestens vier befristete Anstellungen bei insgesamt mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern aus dem Kulturbereich nachweisen. Erfasst sind auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger und angestellter Tätigkeit ausüben.

Als *hauptberuflich im Kultursektor tätig* gelten Kulturschaffende, die mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen. Massgebend sind dabei auch künstlerische Tätigkeiten (selbständigerwerbend und/oder angestellt) ausserhalb des Kulturbereichs gemäss vorliegender Definition (z.B. Tanzlehrer in einer Tanzschule). Das Vorliegen einer hauptberuflichen Tätigkeit ist im Einzelfall gestützt auf die durch den/die Kulturschaffende*n beizubringenden Unterlagen zu beurteilen (z.B. Steuerabrechnungen, Liste von Anstellungen, Engagements, Ausstellungen usw.).

3. Arten von Ausfallentschädigungen

Selbständigerwerbende Kulturschaffende können nur auf zwei unterschiedliche Arten Ausfallentschädigungen geltend machen:

Modell A: Pauschalisierte Schadensberechnung

Die Berechnung des Schadens erfolgt pauschalisiert, d.h. im Vergleich zu dem durchschnittlichen Jahreseinkommen der Kalenderjahre 2018 oder 2019. Vom Schaden abgezogen werden bereits bezogene oder beantragte Covid-Finanzhilfen (z.B. Corona-Erwerbsersatzentschädigung, Nothilfe Suisseculture Sociale, falls beantragt) und die effektiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Kulturbereich in dem Schadensmonat Dezember 2021.

Modell B: Abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und Projekte Die Ausfallentschädigung deckt Schäden aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Dezember 2021.

Freischaffende Kulturschaffende können nur auf eine Art Ausfallentschädigung geltend machen:

Modell A: Pauschalisierte Schadensberechnung



Die Berechnung wird anhand des durchschnittlichen Einkommens durch befristete Anstellungen im Kulturbereich in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt. Der für die Ausfallentschädigung relevante Schaden ergibt sich aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen in den Vorjahren und dem Einkommen im aktuellen Schadenszeitraum (inkl. Ersatzehinkommen wie Arbeitslosenentschädigung oder andere anrechenbare Entschädigungen).

4. Eingabefrist

Für Schäden, die nach der letzten Eingabefrist vom 30. November 2021 noch kurzfristig im Dezember 2021 entstanden sind, gibt es nun noch die Möglichkeit, nachträglich Ausfallentschädigungen zu beantragen. Die Eingabefrist für diese Gesuche mit einem Schadenszeitraum vom 01. bis 31. Dezember 2021 ist der 31. Januar 2022. Das Gesuchportal öffnet für diese Gesuche am **11. Januar 2021**.

Wenn Sie bereits ein Gesuch bis zum 30. November 2021 für den Schadenszeitraum September 2021 bis Dezember 2021 eingereicht haben, können Sie uns noch fehlende Unterlagen bis zum **14. Januar 2022** nachreichen.

Die Termine und Fristen sind verbindlich. Verspätet oder zu früh angemeldete Schäden werden nicht berücksichtigt. Kulturschaffende können pro Schadensperiode nur ein Gesuch einreichen.

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine Nachfrist von 10 Tagen zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein. Allfällige Fristerstreckungsgesuche müssen begründet werden.

5. Eingabe Onlineformular

Bitte halten Sie vor dem Ausfüllen des Onlineformulars alle Gesuchsbeilagen bereit.

Nutzen Sie zum Upload unsere zur Verfügung gestellten Hilfestellungen, um die Dokumente besser zu sortieren. Während des Ausfüllens ist keine Zwischenspeicherung möglich. Das Formular muss in einem Arbeitsgang ausgefüllt und abgeschickt werden.

Für Rückfragen können Sie sich an die **Hotline unter 061 267 68 90** wenden.

6. Einzureichende Unterlagen nummeriert

Selbständig Erwerbende:

- Berechnungsmodell A oder B anhand der Excel Vorlage «Ausfallentschädigung Kulturschaffende» einzureichen in Excel-Format (Bsp.: 01_Ausfallentschädigung_MeinName)
- Kopie aller Entscheide bezüglich Corona-Erwerbsersatzentschädigung der Ausgleichskasse von Dezember 2021, einzureichen in PDF-Format (Bsp.: 02_CEE_Dezember_MeinName)
- Kopie aller Entscheide über Soforthilfe an Kulturschaffende bei Suisseculture Sociale von Dezember 2021, einzureichen in PDF-Format (Bsp.: 03_SCS_Dezember_MeinName)
- Nachweise zu Sozialversicherungsbeiträgen oder staatlichen Leistungen von Dezember 2021 (AHV, IV, EL, ALV), einzureichen in PDF-Format (Bsp.: 04_IV_Dezember_MeinName)
- Nachweise über alle Einkommen auch bezüglich Kurzarbeitsentschädigung von Dezember 2021 (zum Beispiel Lohnausweise oder Lohnabrechnungen), einzureichen in PDF-Format (Bsp.: 05_Lohn_Dezember_Ensemble)



Abteilung Kultur

- letzte definitive Steuerveranlagung, einzureichen in PDF-Format (Bsp.: 06_Steuerveranlagung2019_MeinName)
- letzte eingereichte Steuererklärung, einzureichen in PDF-Format (Bsp.:06_Steuererklärung2020_MeinName)

Einzelunternehmen:

Zusätzlich zu den Anforderungen der Selbständig Erwerbenden:

- Betriebsbudget der Jahre 2020 und 2021 (Bsp.:08_Betriebsbudget2020_MeinName)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (bspw. Nachweis von bereits erfolgten oder Bestätigung von geplanten Honorarzahungen zugunsten von engagierten Kulturakteurinnen und Kulturakteuren, zentrale Verträge zu Veranstaltungen oder Projekten) (Bsp.: 09_Beleg1_MeinName)

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine Nachfrist von 10 Tagen zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein. Allfällige Fristerstreckungsgesuche müssen begründet werden.

7. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch

Der Kanton kann bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung. Für Kulturschaffende beschränkt sich die Zusprache in jedem Fall auf max. 200'000 Franken pro Gesuchsteller/in im Schadenszeitraum 1. November 2020 – 31. Dezember 2021.

8. Beweismass

Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

9. Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Gesetz sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturschaffenden. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung und Kurzarbeitsentschädigung). Gesuchsteller sind verpflichtet, Kurzarbeitsentschädigung und/oder Corona-Erwerb ersatzentschädigung zu beantragen.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen können innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Auszahlung durch den Kanton zurückgefordert werden.



10. Schaden und Schadensminderung

Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung. Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt. Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Abgestützt auf die vorhandenen finanziellen Mittel stehen pro Kulturschaffende*r für die Anträge ab 01. Mai bis Ende 2021 bis zu CHF 200'000 zur Verfügung.

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden und somit in kausalem Zusammenhang zu den Massnahmen stehen. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Insbesondere müssen auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung bzw. eine betriebliche Einschränkung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen (namentlich mit Schutzkonzepten). Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen der Schweiz oder des betreffenden Landes verursacht wurden.

Kulturschaffende können auch eine Ausfallentschädigung für noch nicht vereinbarte Buchungen bzw. Engagements geltend machen. Diese werden anhand einer pauschalisierenden Schadensberechnung aufgrund der Steuererklärungen 2018 und 2019 vorgenommen.

Will ein/e Kulturschaffende*r für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er/sie die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der/die Kulturschaffende seine/ihre Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung.

11. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Selbständigerwerbende Kulturschaffende müssen auf die aus der Ausfallentschädigung finanzierten Einkommensanteile (Honorare, Gagen usw.) Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildet das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Veranlagung für die direkte Bundessteuer. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.